

# Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Vom 3. Mai 2015)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 2015)

## I.

GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

**Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeindebehörde, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann der Kanton die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken genehmigen:

- a. (geändert) Bewirtschaftung Land- und Alpwirtschaft;
- b. (geändert) öffentliche Aufgaben;
- c. (geändert) Jagd gemäss kantonalen Jagdvorschriften;
- d. (geändert) Zufahrt zu rechtmässig erstellten Wohnbauten;
- e. (neu) Organisation standortgebundener öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen.
- f. (neu) Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen.

<sup>4</sup> Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens. Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Fahrbewilligungsreglemente erteilt die zuständige Gemeinde.

## II.

GS VII D/11/4, Verordnung zum Strassenverkehrsrecht und zu den Strassenverkehrsabgaben vom 16. Dezember 1985 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:

**Art. 1a Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Bei Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen bleiben die Zuständigkeiten gemäss Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vorbehalten.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

## Synopse

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 2015)
	<b>I.</b>
	GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 11</b> Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)</p> <p><sup>1</sup> Wald und Waldstrassen dürfen gemäss Artikel 15 Absatz 1 WaG nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann die Kantonspolizei, im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und den zuständigen Gemeinderäten und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens, die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat:</p> <p>a. Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses;</p>	<p><sup>2</sup> Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, <u>Gemeindebehörde</u>, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann die <u>Kantonspolizei</u>, im Einvernehmen mit der <u>zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde</u> und den <u>zuständigen Gemeinderäten</u> und nach Anhören der Eigentümer der <u>Strassen und des Bodens</u>, <u>Kanton</u> die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, <u>sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat</u> <u>genehmigen</u>:</p> <p>a. <u>Bewirtschaftung</u> Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. <u>Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses</u> <u>öffentliche Aufgaben</u>;</p>

<p>c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild;</p> <p>d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen.</p>	<p>c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild <u>gemäss kantonalen Jagdvorschriften</u>;</p> <p>d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen. <u>Zufahrt zu rechtmässig erstellten Wohnbauten</u>;</p> <p>e. Organisation standortgebundener öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen.</p> <p>f. Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens. Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Fahrbewilligungsreglemente erteilt die zuständige Gemeinde.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS VII D/11/4, Verordnung zum Strassenverkehrsrecht und zu den Strassenverkehrsabgaben vom 16. Dezember 1985 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 1a</b> Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt</p> <p><sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Amt) ist die kantonale Strassenverkehrsbehörde.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen bleiben die Zuständigkeiten gemäss Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vorbehalten.</p>
	<p>III.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.
	[Ort] [Behörde]

